

II-10926 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 04 30
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/39-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wabl und
Freunde, Nr. 5100/J vom 6. März 1990
betreffend Milchwerbegroschen in der
Steiermark (Landeswerbegroschen)

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5041 IAB
1990 -05- 02
zu 5100 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 6. März 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5100/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wissen Sie über die Tatsache eines speziellen Landeswerbegroschens in der Steiermark ?
2. Wie sehen Sie die Berechtigung für diesen Landeswerbegroschen, konkret: Wann wurden entsprechende Beschlüsse in welchen Organen gefaßt ?
3. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß den Bauern ein zusätzlicher Landeswerbegroschen von ihrem Milchpreis abgezogen wird, daß aber niemals Rechenschaft über die damit vereinnahmten Beträge geleistet wird ?
4. Was ist Ihre Meinung zur Vermutung, daß diese Mittel angeblich als Sonderpension für pensionierte Molkereidirektoren verwendet werden ? Werden Sie diesen Vorwurf umgehend überprüfen lassen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzustellen, daß es sich bei den sogenannten Landeswerbegroschen um Sondermaßnahmen in einzelnen Bundesländern handeln dürfte, die im Genossenschaftsbereich aufgrund von Beschlüssen bei einzelnen Genossenschaften gesetzt wurden. Mangels Zuständigkeit hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine Einflußmöglichkeit und auch keine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung derartiger Landeswerbegroschen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Diese Tatsache ist mir bekannt.

Zu Frage 2:

Grundlage für die Einhebung des Landeswerbegroschens sind privatrechtlich gefaßte Beschlüsse der Mitglieder in den Produktionsbetrieben bzw. solche Beschlüsse, die zwischen den Produktionsbetrieben und ihrem Vermarktungsbetrieb getroffen wurden. Die Beschlüsse werden vom Vorstand bzw. der Generalversammlung der Betriebe gefaßt. Wann und in welchen Organen die entsprechenden Beschlüsse gefaßt wurden liegt im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht auf.

Zu Frage 3:

Rechenschaft über die Verwendung des Landeswerbegroschens wird laut Mitteilung des Vermarktungsbetriebes in den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen der Betriebe, in Generalversammlungen und Geschäftsführertagungen gelegt.

Im übrigen darf auf die einleitenden Ausführungen dieser Anfragebeantwortung verwiesen werden.

- 3 -

Zu Frage 4:

Bezüglich Einhebung des Landeswerbegroschens verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3.

Die eingehobenen Beträge sind ausschließlich für Werbemaßnahmen von Milchprodukten vorgesehen. Ich darf nochmals feststellen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mangels Zuständigkeit keine Einflußmöglichkeit und auch keine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung derartiger Landeswerbegroschen besitzt.

Der Bundesminister:

Fischer